

**Satzung  
der Gemeinde Oybin  
über den Schutz des Bestandes an Bäumen und Sträuchern  
(Baumschutzsatzung)  
Fassung v. 17.11.2006**

Gesetzliche Grundlage

Auf Grund des

- § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 7,
- § 22,
- § 25,
- § 50 (1),
- § 53,
- § 61 Abs. 1 Ziffer 1 und 12, Abs. 2 Ziffer 1, Abs. 3 Ziffer 2,
- § 62,
- § 63 Abs. 3

des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 11. Oktober 1994, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz und Verordnungsblatt Nr. 59/1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) sowie § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, beschließt der Gemeinderat von Oybin in seiner öffentlichen Sitzung am 27. November 2006 die nachstehende Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil Bäume und Sträucher auf dem Gebiet der Gemarkung Oybin und Lückendorf.

**§ 1  
Geltungsbereich und Schutzgegenstand**

- (1) Der Bestand an Bäumen und Sträuchern wird innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Oybin geschützt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung finden für forstwirtschaftlich genutzte Flächen, für Bäume und Sträucher in gewerblichen Baumschulen sowie für bewirtschaftete Obstgehölze (bewirtschaftete Bäume werden regelmäßig geschnitten und der Fruchtertrag genutzt) sowie für Bäume in nach Bundeskleingartengesetz anerkannten Kleingartenanlagen, keine Anwendung.
- (3) Geschützt sind:
  - a) Bäume ab einem Stammumfang von 1,0 m, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden;
  - b) Ersatzpflanzungen nach § 6 der Satzung unabhängig ihres Stammumfanges;
  - c) Sträucher ab 2,0 m Höhe und einer Ausdehnung über 10,0 m<sup>2</sup>.
- (4) Generell ist es nach SächsNatSchG § 25 Abs. 1 Punkt 5 verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres, Gebüsch, Hecken, Bäume, Röhrichtbestände oder ähnlichen Bewuchs abzuschneiden, zu roden oder auf sonstige Weise zu zerstören.

**§ 2  
Schutzzweck**

- (1) Zweck der Verordnung ist es:
  - a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
  - b) das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten bzw. im Sinne der ortgemäßen Bestimmung zu entwickeln,

- c) eine innerörtliche Durchgrünung zur Verbesserung des Wohlbefindens der Bürger zu erreichen,
  - d) schädliche Umwelteinflüsse auf die Bevölkerung zu mindern.
- (2) Bäume und Sträucher sind Teil der natürlichen Lebensgrundlage. Sie beeinflussen das Kleinklima durch Temperatenausgleich, Windschutz und Erhöhung der Luftfeuchte positiv. Sie verbessern die Luftqualität durch Staubbindung und Sauerstoffanreicherung und erhöhen den Erlebnis- und Erholungswert der Landschaft.
- (3) Bäume sind nach Beschädigung oder Verlust nie oder erst für spätere Generationen vollwertig zu ersetzen. Ihr Schutz ist ein öffentliches Anliegen, dem sich entgegenstehende Interessen Einzelner unterordnen müssen.

### **§ 3 Verbote**

Es ist verboten:

- a) lebende Bäume und Sträucher gemäß § 1 (3) ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung zu entfernen oder zu deren Nachteil zu verändern bzw.
- b) lebende Bäume oder Sträucher gemäß § 1 (3) zu zerstören (Ahndung gemäß § 8).

Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume oder Sträucher gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.

Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen oder Sträuchern Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder vorsätzlich Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen oder Sträuchern führen.

### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Umfang. Diese Maßnahmen sind unmittelbar nach Durchführung der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und zu begründen.
- (2) Von den Verboten dieser Satzung bleiben weiter ausgenommen:
- a) der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält;
  - b) der ordnungsgemäße Formschnitt von Hecken außerhalb der Vogelbrutperiode (Vogelbrutperiode: 1. Mai - 30. Juli);
  - c) Maßnahmen im Rahmen der Landschaftspflege in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Löbau-Zittau.
  - d) Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder allgemein für Fälle nach § 1 Abs. 4 Ausnahmen zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Maßnahme die Belange des Artenschutzes nicht beeinträchtigt.

### **§ 5 Befreiung und Verfahren**

- (1) Das Entfernen oder Verändern der geschützten Bäume oder Sträucher bedarf einer schriftlichen Befreiung von den Verboten des § 3. Diese muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden und sie ist zu erteilen, wenn:

1. auf Grund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen oder Sträuchern nicht möglich ist;
  2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird;
  3. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund öffentlicher oder privater Rechtsvorschriften verpflichtet ist, das Gehölz zu entfernen oder wesentlich zu verändern und er sich auf zumutbare Weise nicht von dieser Verpflichtung befreien kann;
  4. eine nach rechtlichen Vorschriften zulässige oder zugelassene bauliche Nutzung sonst nicht oder nicht in zumutbarer Weise verwirklicht werden kann;
  5. das Gehölz eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt und die Erhaltung des Gehölzes auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
  6. Bäume und Sträucher infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben;
  7. für Menschen oder Sachwerte von Bäumen oder Sträuchern eine absehbare Gefahr ausgeht.
- (2) Eine Befreiung zum Entfernen oder Verändern der geschützten Bäume und Sträucher kann im Einzelfall erteilt werden, wenn:
1. überwiegende Gründe des Allgemeinen Wohls dies erfordern, oder
  2. die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, oder
  3. die Durchführung der Beseitigung nicht zu einer ungewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) Das Entfernen oder Verändern der geschützten Bäume oder Sträucher wird in besonderen Fällen, auf Beschluss des Technischen Ausschusses, der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zur Entscheidung übertragen.
- (4) Das Entfernen oder Verändern der geschützten Bäume oder Sträucher auf gemeindeeigenen Grundstücken oder bei gemeindlichen Vorhaben wird im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde genehmigt.
- (5) Die Antragstellung für die Genehmigung zum Entfernen oder Verändern der geschützten Bäumen oder Sträucher gemäß § 5 erfolgt unter Verwendung eines Antragsformulars, welches Bestandteil der Satzung ist (Anlage 1).
- (6) Der Bürgermeister beruft zur Entscheidung gemäß § 5 eine Baumschutzkommission, die aus dem Ortnaturschutzbeauftragten bzw. dessen Stellvertreter als Sachverständigen, einem Vertreter der Gemeindeverwaltung und einem aus der Mitte des Technischen Ausschusses gewählten Mitgliedes, welches nicht beratend (sachkundige Einwohner) tätig ist, besteht. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## § 6

### Ersatzpflanzung und Ausgleichzahlung

- (1) Die Befreiung wird unter Auflagen und Bedingungen erteilt. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Auflagen und Bedingungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern angemessener Ersatz für die eingetretene Bestandsminderung geleistet wird. Dabei muss als Mindestanforderung die einfache

Anzahl der entfernten oder zerstörten Bäume bzw. die einfache Flächenausdehnung der entfernten oder zerstörten Sträucher als Ersatzpflanzung erbracht werden.

- (3) Für die Ersatzpflanzungen werden Gehölzart, Gehölzgröße, Pflanzfristen und Pflege von der entscheidungsberechtigten Behörde bestimmt. Dabei sollten einheimische und standortgerechte Arten gepflanzt werden. Bei der Ersatzpflanzung von Obstbäumen wird im Einvernehmen die Veredlungsform des Hochstammes bevorzugt. Heimischen Laubgehölzen ist grundsätzlich der Vorrang zu geben.
- (4) Für die Ersatzpflanzung wird eine Pflegegarantie mit einer Dauer von 3 Jahren gefordert. Die entscheidungsberechtigte Behörde kann Qualität und Erfolg der Ersatzpflanzung kontrollieren. Zu diesem Zweck sind Beauftragte der Behörde zum Betreten von Grundstücken berechtigt.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück des Antragstellers nicht zumutbar oder nicht möglich, ist durch die Gemeinde eine geeignete kommunale Fläche bereitzustellen.
- (6) Ist eine Ersatzpflanzung gemäß der Absätze 1 - 5 nicht möglich oder nicht zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden. Deren Höhe richtet sich nach den Kosten, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Dabei sind zugelassene Wertermittlungsverfahren zu verwenden. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung oder Erhaltung von Bäumen oder Sträuchern zu verwenden.
- (7) Für die Ersatzpflanzung der entfernten oder zerstörten Bäume oder Sträucher entsprechend § 5 Abs. 3 gilt § 6 mit der Maßgabe, dass der Umfang der Ersatzleistung für die Anzahl der entfernten oder zerstörten Bäume bzw. der Flächenausdehnung der entfernten oder zerstörten Sträucher im Einzelfall entschieden wird, jedoch den Umfang nach § 6 Abs. 2 umfassen sollte.

## **§ 7 Beschwerderecht**

- (1) Gegen die Ablehnung von Anträgen und gegen Auflagen gemäß § 5, § 6 und § 8 kann Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich mit einer sachlichen Begründung innerhalb eines Monats nach Erhalt der Entscheidung oder der Auflage bei der Behörde, die die Entscheidung oder Auflage getroffen hat, einzureichen.
- (3) Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Wird dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, erfolgt die Entscheidung durch die Naturschutzbehörde der nächsthöheren Behörde.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 geschützte Bäume oder Sträucher ohne schriftliche Genehmigung entfernt, verändert oder zerstört;
  - b) die Pflicht zur Erhaltung von Bäumen oder Sträuchern verletzt oder vermeidbare schädigende Einwirkungen nicht unterlässt, dies sind insbesondere Schädigungen durch Bodenverdichtung, Versiegelung, Aufschüttungen, Abgrabungen und Aufbringen von Flüssigkeiten;
  - c) erteilte Auflagen zur Erhaltung, zum Schutz oder Durchführung von Ersatzpflanzungen von Bäumen oder Sträuchern gemäß § 6 nicht erfüllt,
 handelt ordnungswidrig und kann mit Verwarnungsgeld/Bußgeld belegt werden.

- (2) Er kann entsprechend § 61 Abs. 1 Ziffer 1, Abs. 2 und Abs. 3 Ziffer 2 des SächsNatSchG mit bis zu 50.000 € belegt werden.
- (3) Er kann mit der Pflicht zur Ersatzpflanzung oder zur Wiedergutmachung im festzulegenden Umfang als Ausgleich im Sinne des Naturschutzrechtes belegt werden.
- (4) Bei einer Ersatzpflanzung der entfernten, veränderten oder zerstörten Bäume oder Sträucher entsprechend § 8 Abs. 1 Ziff. 1 - 3 ist die zehnfache Anzahl der entfernten oder zerstörten Bäume zu erbringen. Über den Umfang einer Ersatzpflanzung von Sträuchern wird im Einzelfall entschieden, § 6 (1) gilt entsprechend.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeindeverwaltung.

## § 9 Aufsichtspflicht

Die zuständige untere Naturschutzbehörde übt die Aufsichtspflicht zur Einhaltung der §§ 4 - 8 aus.

## § 10 Gebührenordnung

Die Bearbeitung des Antrages gemäß § 6 ist kostenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr wird auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Oybin vom 15. Oktober 2003 in der jeweilig gültigen Fassung erhoben.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am     Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.11.1994 zuletzt geändert am 29.09.2003 außer Kraft.
- (3) Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.  
Das gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
  2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
  4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b) die Verletzung der Verfahrens und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Oybin, den 27.11.2006



  
 Bürgermeister